



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4361

A02

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) -

*Stellungnahme der
LAG SELBSTHILFE NRW e. V.*

*zur
Öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
am 25. Oktober 2016*

Per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

An die Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke
An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr,
Herrn MdL Dieter Hilser

Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Landesarbeits-
gemeinschaft
SELBSTHILFE
von Menschen mit
Behinderung und
chronischer Erkrankung
und ihren Angehörigen
Nordrhein-Westfalen e.V.

Münster, 22.10.2016

Neubrückenstraße 12-14
48143 Münster

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12119
„Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbauordnung - BauO NRW)“
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
am 25. Oktober 2016**

Telefon
02 51-4 34 00

Telefax
02 51-51 90 51

Sparkasse
Münsterland Ost
Kto-Nr. 297 580
BLZ 400 501 50

Sehr geehrte Frau Gödecke,
sehr geehrter Herr Hilser,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

die LAG SELBSTHILFE NRW e.V. – Interessenzusammenschluss von
zurzeit 132 Selbsthilfe- Verbänden der Menschen mit Behinderung und
chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen in NRW – freut sich über
die Einbeziehung in die politischen Diskussionen zur Novellierung der
BauO NRW.

Zur Vorbereitung der o.g. Ausschusssitzung geben wir gerne unsere
Stellungnahme zu den Themen des Fragenkatalogs ab, die
die Interessen des von uns vertretenen Personenkreises berühren:

Zur Frage 1.:

**Wo sehen Sie Verbesserungen, wo Verschlechterungen im neuen
Entwurf der BauO NRW gegenüber der geltenden Fassung?**

Im vorliegenden Gesetzentwurf fällt auf, dass zum Thema Barrierefreiheit
erhebliche Verbesserungen geplant sind, die der Barrierefreiheit einen
gewichtigeren Stellenwert einräumen als bisher. Es ist erkennbar, dass
auf die Anforderungen, die die UN-Behindertenrechtskonvention an eine
inklusive Gesellschaft stellt, reagiert werden soll.

Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt, da das barrierefreie Bauen sowohl öffentlicher als auch privater Bauherren bisher überwiegend unter den Vorzeichen stand, „**was nicht zu tun ist**“ und insoweit nicht mehr zeitgemäß war. Es scheint erkannt worden zu sein, dass gerade dem Baurecht die zentrale Aufgabe zufällt, bauliche Barrieren im gesellschaftlichen Miteinander zu verhindern und weit gehend abzubauen, damit eine inklusive Gesellschaft überhaupt denkbar wird.

Als Verbesserungen begrüßen wir ausdrücklich

- die Ankündigung der Einführung von Technischen Baubestimmungen für Barrierefreiheit als grundsätzlich verbindliche Vorgaben
- die Aufnahme einer klarstellenden Definition zur Barrierefreiheit baulicher Anlagen im § 2 Abs. 11 und ihre Ausrichtung an der
- Definition zur Barrierefreiheit im § 4 BGG NRW
- die Einführung eines Nachweises für Barrierefreiheit als Bestandteil der Bauvorlage
- die Pflicht zur Installierung von Aufzügen bereits ab dem vierten oberirdischen Geschoss (zuvor ab dem sechsten Geschoss)
- die Festlegung verbindlicher Quoten für barrierefreie Wohnungen und insbesondere für Wohnungen, „die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind“
- das Vorsehen barrierefreier Abstellräume u.a. für Rollstühle und Rollatoren und ähnliche Hilfsmittel
- die Barrierefreiheit aller gemeinschaftlich genutzten Räume, Flächen und Nebenanlagen bei Gebäuden mit barrierefreien Wohnungen
- bei „öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen“ den Wegfall der Unterscheidung zwischen „den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen“ und anderen Bereichen einer baulichen Anlage
- den Wegfall der Genehmigungsfreiheit für bauliche Anlagen entsprechend § 67 BauO NRW a.F. .

Verschlechterungen sind unter dem Blickwinkel der Barrierefreiheit im neuen Entwurf der BauO NRW zunächst nicht feststellbar, gleichwohl sehen wir Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf die eingeführten

unbestimmten Rechtsbegriffe, die möglicherweise wieder das „Aushöhlen“ der Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit begünstigen. Im Übrigen verweisen wir dazu auf unsere weiteren Anmerkungen im Folgenden.

Zur Frage 2.:

Wie wirkt sich der Wegfall des bisherigen § 67 BauO NRW (genehmigungsfreie Wohngebäude, Stellplätze und Garagen) aus?

Wir begrüßen den Wegfall der Genehmigungsfreiheit in diesem Bereich, weil nur so eine Kontrolle über die erforderliche Herstellung von Barrierefreiheit möglich wird.

Zur Frage 3.:

Glauben Sie, dass der Entwurf grundsätzlich dazu beiträgt, unnötige Bürokratie abzubauen?

Aus unserer Sicht wird die Umsetzung der Barrierefreiheit zunächst einen höheren Bürokratie-Aufwand erfordern. Vor allem geht es im Zusammenhang mit Barrierefreiheit um das Aufholen von Verpasstem. Das erfordert einen erhöhten Aufwand. Der hier aufgezeigte ordnungsrechtliche Rahmen ist zunächst erforderlich, um mehr Ernsthaftigkeit, Know-how und Routine in diesem Zusammenhang zu erreichen.

Von „unnötiger“ Bürokratie kann jedoch nicht die Rede sein, weil hier ordnungsrechtlich dafür Sorge getragen wird, dass auch die gesellschaftspolitisch relevanten Ziele der BauO NRW im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, im Sinne der Daseinsvorsorge und des richtigen Aufgestelltseins für die Zukunft realisiert werden können.

Zur Frage 8.:

Wie stehen Sie zu den Vorschriften zum barrierefreien Bauen? Haben Sie hier andere Vorschläge und wie begründen Sie diese ggf.?

Bei den unter Frage 1 aufgelisteten Verbesserungen zum barrierefreien Bauen, sind aus unserer Sicht noch einige Konkretisierungen vorzunehmen, die Umfang und Grenzen der Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit klar umreißen, damit Umsetzungsdefizite in diesem Bereich der Vergangenheit angehören. Den am Bau Beteiligten muss klar sein, was wann wie zu tun ist und dass die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit eine nicht zu vernachlässigende Verpflichtung ist, mit entsprechenden Konsequenzen bei Nichtbeachtung. Nur so kann sich

Nordrhein-Westfalen schrittweise für die Zukunft aufstellen, für eine inklusive Gesellschaft.

Unsere Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften:

1. Zu § 2 Abs. 11, Definition Barrierefreiheit baulicher Anlagen

Wir begrüßen ausdrücklich,

- dass nunmehr endlich eine klarstellende Definition der Barrierefreiheit in die Liste der zu definierenden Begriffe des § 2 aufgenommen worden ist,
- dass diese Definition sich an der Definition des § 4 des BGG NRW ausrichtet und so eine klarstellende Verzahnung mit dem BGG NRW herstellt, die bisher häufig ignoriert wurde,
- dass die Definition bei der Frage von Barrierefreiheit auf die Aspekte der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit einer baulichen Anlage abstellt,
- dass als Maßstab für die Definition von Barrierefreiheit auf **alle** Menschen abgestellt wird und nicht ein besonders zu berücksichtigender Personenkreis u.a. der Menschen mit Behinderungen aufgezählt wird, was wiederum die Betonung auf separierende Aspekte legen würde.

Unser Hinweis:

Diese eindeutige Definition kann ihre Maßstäbe im Rahmen der Paragraphen der BauO NRW, die sich auf Barrierefreiheit beziehen, nur entfalten, wenn – wie im Gesetzentwurf angekündigt – nunmehr endlich Technische Baubestimmungen für Barrierefreiheit auch tatsächlich eingeführt werden und somit verbindlich werden. Diese Bestimmungen stellen die Voraussetzungen klar, unter denen für Menschen mit Behinderungen als Teilgruppe von „alle Menschen“ eine bauliche Anlage barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar herzustellen ist. Außerdem verdeutlichen sie, dass es nicht nur um Voraussetzungen für körperlich beeinträchtigte Menschen geht sondern u.a. auch um Menschen mit Sinnesbehinderungen.

2. Zu § 3 Abs. 3 - Allgemeine Anforderungen

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass – wie in der Begründung zum Gesetzentwurf Seite 88 ausgeführt – „die technischen Regeln für die Barrierefreiheit Eingang in Technische Baubestimmungen finden und damit zum Prüfgegenstand der Bauaufsichtsbehörden im Baugenehmigungsverfahren werden“. Auch wir sind der Ansicht, dass nur so für die Zukunft dafür gesorgt werden kann, dass „den am Bau Beteiligten die Pflichten zur Barrierefreiheit in vollem Umfang bekannt sind“.

Unser Hinweis:

Es ist dabei darauf zu achten, dass alle für die Herstellung von Barrierefreiheit relevanten DI-Normen als Technische Baubestimmungen in vollem Umfang und ohne Einschränkungen eingeführt werden.

Als die zentrale DI-Norm ist die DIN 18040 mit ihren 3 Teilen (Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, Teil 2: Wohnungen, Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum), inklusive der Normen auf die sie sich bezieht einzuführen.

Für das Verfahren hin zum Erlass der Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen für die Barrierefreiheit“ muss aus unserer Sicht klargestellt werden, dass die Verbände der Menschen mit Behinderungen, vor Erlass der Verwaltungsvorschrift als zum „beteiligten Kreis“ gehörend, zu hören sind (vgl. die Begründung Nr. 86 zum § 86, Buchstabe g) zu Absatz 11 auf Seite 142 des Gesetzentwurfs).

Genauso sollten die Verbände der Menschen mit Behinderungen bereits angehört werden im Hinblick auf die Technischen Baubestimmungen, die bis zum Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung verbindlich regeln sollen, wie die Anforderungen an die Barrierefreiheit umzusetzen sind, vgl. Nr. 54 zu § 54 a) zu Absatz 1 der Begründung zum Gesetzentwurf. Neben dem an dieser Stelle der Begründung aufgeführten „Zwei-Sinne-Prinzip“ ist aus unserer Sicht auch gleichwertig das „Fuß-Rad-Prinzip“ bei der Planung zu beachten und bauaufsichtlich zu prüfen.

3. Zu § 37 Aufzüge, Abs.6

Es heißt hier: „Aufzüge müssen barrierefrei sein.“ Der zuvor klargestellte Umfang zur Barrierefreiheit muss auch selbstverständlich für Aufzüge gelten: dass „barrierefrei“ auch die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Aufzüge durch Menschen mit Sinnesbehinderungen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip (akustisch, visuell und taktil kontrastreich) umfasst.

4. Zu § 53 Sonderbauten, Absatz 19 „die Pflicht, ein Brandschutzkonzept vorzulegen und dessen Inhalt“

Im Hinblick auf den Inhalt des Brandschutzkonzepts muss auch auf die Alarmierung, Information und Rettung/Evakuierung von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit kleinen Kindern abgestellt werden, da diese Personengruppen bisher häufig außer Acht gelassen wurden. Die Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips und des Fuß-Rad-Prinzips sind als inhaltliche Vorgaben festzuschreiben.

5. Zu § 48 Wohnungen

Vgl. hierzu unsere Anmerkungen zur Frage 9.

6. Zu § 54 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen

Wie eingangs schon zu Frage 1 erläutert, stellt der neue § 54 als Nachfolge-Vorschrift des alten § 55 eine erhebliche Verbesserung bereits dadurch dar, dass er nicht mehr „zwischen vor und hinter den Kulissen“ unterscheidet. Gleichwohl sind einige Formulierungen noch problematisch, andere müssten ergänzt werden:

6.1 Herstellung von Barrierefreiheit „im erforderlichen Umfang“

Aus unserer Sicht, sollte dieser unbestimmte Rechtsbegriff gestrichen werden, da er Unklarheiten zum tatsächlichen Umfang der Herstellung von Barrierefreiheit wieder „Tür und Tor“ öffnet: es werden wieder nicht behinderte, am Bau Beteiligte entscheiden, was der „erforderliche Umfang“ an Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen ist und letztlich wird die „Kassenlage“ die Vorgabe machen, was „erforderlich“ ist. Nicht zuletzt hebt die Formulierung die in der Definition in § 2 Absatz 11 gemachten Vorgaben „hinten herum“ wieder aus, denn dort ist der Maßstab des „Umfangs von Barrierefreiheit“ bereits klar ausgerichtet „am Zweck der baulichen Anlage“ und an den Vorgaben, dass diese dementsprechend „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar“ sein muss.

Der Umfang der herzustellenden Barrierefreiheit ist in jedem Fall un schwer anhand der dann als Technische Baubestimmungen eingeführten einschlägigen DIN/Regeln zur Barrierefreiheit abzulesen, sodass es dieser unbestimmten Formulierung hier nicht bedarf, diese vielmehr der Definition zur Barrierefreiheit zuwider laufen würde.

6.2 Wiederaufnahme des Aufzählungskatalogs der als öffentlich zugänglich eingestuft baulichen Anlagen

Die beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung der in § 55 Abs. 2 BauO NRW a.F. als öffentlich zugänglich eingestuft baulichen Anlagen, sollte unbedingt auch in den neuen § 54 Eingang finden: dies würde klarstellend insofern sein, als „öffentlich zugängliche“ bauliche Anlagen nicht unbedingt mit Gebäuden „öffentlicher Bau- bzw. Hausherrn“ gleichzusetzen sind und jeder Zweifel darüber, ob ein Gebäude als „öffentlich zugänglich“ zu bewerten ist oder nicht ausgeräumt würde. Die Auflistung

würde helfen, bestehende Wissensmängel der am Bau Beteiligten aufzuheben.

Hilfreich und klarstellend in diesem Zusammenhang ist auch die in § 54 Absatz 1 Satz 2 eingefügte Definition der Begrifflichkeit „öffentlich zugänglich“.

6.3 Herstellung von Barrierefreiheit als „unverhältnismäßiger Mehraufwand“ im Sinne des § 54 Abs. 2

Aus unserer Sicht kann hier nicht allein auf einen unverhältnismäßigen „Mehraufwand“, also in tatsächlicher und insbesondere finanzieller Hinsicht abgestellt werden. Vielmehr müssen die im öffentlichen Recht ohnehin üblichen Kriterien zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit auch hier für die Änderung einer rechtmäßig bestehenden baulichen Anlage oder die Änderung ihrer Nutzung herangezogen werden.

Dann müssten auch rechtliche Vorgaben, etwa aus der UN-Behindertenrechtskonvention, gesellschaftspolitische Anforderungen und das möglicherweise besondere Interesse der Nutzer/innen an der barrierefreien Ausgestaltung der Änderung der baulichen Anlage oder der Änderung ihrer Nutzung mit in die Waagschale geworfen werden:

- Auch für bauliche Anlagen im Bestand sieht die UN-Behindertenrechtskonvention in ihrem Artikel 9 „Zugänglichkeit“ vor, dass Barrierefreiheit schrittweise aber systematisch herzustellen sei.
- Ganz wesentlich muss auch die Bedeutung der baulichen Anlage, z.B. als Einrichtung der Daseinsvorsorge oder als solche mit Monopolstellung in die Bewertung der Un- bzw. Verhältnismäßigkeit mit einfließen.
- Ebenso muss der Nutzen sowie der gesellschaftliche Stellenwert der baulichen Anlage für die Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden sowie der Aspekt, dass Menschen mit Behinderungen nicht „allein in einem Vakuum“ leben sondern mit ihnen auch immer Angehörige, Partner/innen und Freund/inn/e/n von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der barrierefreien Nutzung einer baulichen Anlage im Bestand betroffen sind. Nicht zuletzt ist der Nachholbedarf, der durch jahrzehntelanges Nichtbeachten von Barrierefreiheit entstanden ist, mit zu bewerten, um die Gesellschaft nach und nach barrierefrei für die Zukunft aufzustellen.

Wir schlagen deshalb vor, im § 54 Absatz 2 allenfalls auf „einen unverhältnismäßigen Aufwand“ abzustellen.

6.4 Zusätzliche Bauvorlagen als Nachweis der Barrierefreiheit

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf (Nr. 54 zu § 54 – Seite 126) angekündigte Einführung einer zusätzlichen Bauvorlage zum Nachweis der Barrierefreiheit wird ausdrücklich begrüßt.

Hier sollten auch Vorgaben hinsichtlich des „Wie“ des Nachweises zur Barrierefreiheit einfließen, z.B. die textliche Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Barrierefreiheit sowie grafische Darstellungen zu ihrer entsprechenden Ausführung.

Uns liegt sehr daran, dass auf diese Weise überprüft werden kann, was Gegenstand der Baugenehmigung geworden ist und inwieweit etwa die Maßstäbe des Zwei-Sinne-Prinzips – so die Gesetzesbegründung – und -aus unser Sicht auch- des Fuß-Rad-Prinzips bei der Planung beachtet wurden.

Durch die Einführung eines Nachweises für Barrierefreiheit als Bauvorlage, erhoffen wir uns auch den zusätzlichen Effekt, dass die am Bau beteiligten Fachleute einen Zuwachs an Know-how rund um die Barrierefreiheit entwickeln. Dies muss begleitet werden durch entsprechende Studien- und Ausbildungsgänge sowie die Fortführung bestehender Fortbildungsangebote zum Thema.

Über den Nachweis der Barrierefreiheit als Bauvorlage hinaus, müssen die entsprechende Umsetzung der Barrierefreiheit kontrolliert und ggf. Nachbesserungen gefordert werden. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die bisher „vernachlässigten“ Aspekte der Barrierefreiheit für Menschen mit Sinnesbehinderungen zu legen, da in diesem Bereich in der Vergangenheit erhebliche Defizite „eingefahren“ wurden, die es nach und nach aufzuholen gilt.

Nicht zuletzt müssen Verstöße gegen die Vorgaben zur Barrierefreiheit auch als Verstöße gegen die Anforderungen der Bauordnung als rechtswidrig sanktioniert werden. Jedoch stellt sich der Klageweg im Bereich des Baurechts in der Regel als „zahnloser Tiger“ dar, da der Anspruch auf Rückbau der „rechtswidrig nicht barrierefrei erstellten baulicher Anlagen“ in der Regel als unverhältnismäßig abgelehnt werden würde.

7. Zu § 75 Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit, Absatz 5

Bei den baulichen Vorhaben nach § 54 handelt es sich in der Regel nicht nur um öffentlich zugängliche sondern gleichzeitig auch um im Interesse der Allgemeinheit liegende Vorhaben, die vor Ort gerade durch ihre öffent-

liche Zugänglichkeit eine zentrale gesellschaftliche Bedeutung für die jeweilige Kommune entfalten.

Die Behinderten-Selbsthilfe begrüßt deshalb, dass der Gesetzentwurf „der oder dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen Gelegenheit zur Stellungnahme“ bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage nach § 54 Absatz 1 gibt.

Dies ist aus unserer Sicht ein gutes Instrument, um den Blick für Fragen der Barrierefreiheit zu schärfen, vor allem so lange wie zu diesem Thema noch keine Routine eingetreten ist. In diesem Zusammenhang können gerade die Experten in eigener Sache gute Hinweise zu Notwendigkeiten liefern.

Allerdings schlagen wir hier dringend eine Ergänzung in Anlehnung an die Vorschriften im BGG NRW vor: dass, sofern ein/e zuständige/r Behindertenbeauftragte/r oder eine entsprechende Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen fehlt, ein nach BGG bzw. BGG NRW anerkannter Behindertenverband eine entsprechende Stellungnahme zur Barrierefreiheit abgeben kann. Unsere ergänzende Forderung ist der Tatsache geschuldet, dass wir im Rahmen unseres Projekts „Politische Partizipation der Menschen mit Behinderungen in den Kommunen NRW stärken“ mit Stand 2013 feststellen konnten, dass in über 50 % der Kommunen Nordrhein-Westfalens keine Form der Interessenvertretung vorhanden ist. Dem entsprechend muss es eine ergänzende Möglichkeit geben, dass die Menschen mit Behinderungen auch in diesen Fällen Stellung zur Barrierefreiheit der baulichen Anlagen nehmen können.

Ähnlich sollte auch die Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 50 Absatz 2 zur Frage der Herstellung von geeigneten Stellplätzen für **Kfz** von Menschen mit Behinderungen in ausreichender Zahl und Größe auf Gemeindeebene vorgesehen werden.

Zur Frage 9.:

Inwiefern sehen Sie eine verbindliche Quote für rollstuhlgerechte Wohnungen in der Landesbauordnung für die Ausgestaltung einer bedarfsgerechten Wohnungsbaupolitik als zweckdienlich an?

Eine verbindliche Quote für rollstuhlgerechte Wohnungen ist in jedem Fall zweckdienlich, da diese aus „freien Stücken“ nicht gebaut würden, gleichwohl aber ein erheblicher Bedarf an „Wohnungen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind“ (R-Standard nach DIN 18040-2) besteht.

Laut Bericht der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen, 16. Legislaturperiode,

Seite 104, leben in Nordrhein-Westfalen ca. 350.000 Rollstuhlfahrer. Sie sind häufig weit davon entfernt, ihr Recht aus der UN-Behindertenrechtskonvention auf „freie Wahl des Wohnorts und der Lebensform“ wahrnehmen zu können. Wegen des lange Zeit unbeachtet gebliebenen Problems des nicht gedeckten Bedarfs an rollstuhlgerechten Wohnungen, sind sie häufig darauf angewiesen, geeigneten Wohnungen hinterher ziehen oder sich in ungeeigneten Wohnungen behelfen zu müssen.

Ob die im Gesetzentwurf avisierte Quote an sog. R-Wohnungen dem zukünftigen Bedarf gerecht wird, sollte unserer Ansicht nach gutachterlich evaluiert werden. Nach unserer Einschätzung wird sich der Bedarf kontinuierlich erhöhen, da immer mehr Menschen durch krankheitsbedingte Beeinträchtigungen (etwa aufgrund von Diabetes, Rheuma, Multipler Sklerose) oder als Folge von Unfällen oder altersbedingt auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sein werden.

Im Sinne der Daseinsvorsorge muss auf die jeweils festgestellte Bedarfszahl reagiert werden, d.h. ggf. auch, indem die Quote in Zukunft weiterhin anzupassen ist. Dabei kann der Kostenfaktor für R-Wohnungen nur ein Beurteilungskriterium unter anderen sein; nicht zuletzt auch deshalb, weil sich die Mehrkosten für den Bau von sog. R-Wohnungen im Verhältnis zu den Gesamtgebäudekosten in der Regel im vernachlässigbaren Bereich bewegen (Es geht um ca. 5 qm Mehrfläche, die je nach Standard der Wohnungen in viergeschossiger Bauweise mit 12 Wohnungen zu einem Mehrkostenanteil von unter 0,5 % der Gesamtgebäudekosten führt. Diesbezüglich nehmen wir ausdrücklich Bezug auf die Stellungnahme der Agentur Barrierefrei NRW zu § 48 des Gesetzesentwurfs, Seite 3). Aus unserer Sicht können die Kosten für Aufzüge nicht in die Berechnungen der „Mehrkosten“ im Hinblick auf Barrierefreiheit mit einfließen, da sie heute vielfach bereits zur Standardausstattung von Wohngebäuden gehören.

Zu den in § 48 Absatz 2 als Ausfluss der Regelung in der DIN 18040-2 als „barrierefrei“ bezeichneten Wohnungen, die gleichwohl nicht mit dem Rollstuhl uneingeschränkt nutzbar sind, ist anzumerken, dass aus unserer Sicht dieser Standard auf alle neu zu errichtenden Wohnungen anzuwenden ist, da ein erheblicher Nachholbedarf an barrierefreien Wohnungen, vor allem auch in diesem engeren Sinne, besteht: nur so kann ein lebenslanges Wohnen in Unabhängigkeit und Selbstbestimmung ermöglicht werden.

Nicht zuletzt stellen diese Wohnungen die Gesellschaft auch für die Zukunft im Hinblick auf den demographischen Wandel adäquat auf und helfen die Kranken- und Pflegekassen sowie die Sozialhilfeträger zu ent-

lasten, die ansonsten bei nicht barrierefreien Wohnungen im Hinblick auf Nachbesserungen in die Pflicht genommen werden.

Zur Frage 10.:

Ist die Barrierefreiheit jeweils ausreichend eindeutig definiert? An welchen Stellen gibt es Unklarheiten?

Hierzu sind unsere Antworten bereits im Rahmen der Beantwortung der Frage 8 mit abgehandelt worden.

Zur Frage 12.:

Halten Sie die Vorschriften zum Brandschutz für angemessen?

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen im Zusammenhang mit § 53 unter Frage 8.

Darüber hinaus scheint es uns wichtig, darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Brandschutzes auch ein Abgleich mit den Vorgaben zur Barrierefreiheit erfolgen sollte: z.B. würden barrierefrei ausgestattete Treppenhäuser sehr zu einem „sicheren und zügig zu bewältigenden“ Fluchtweg beitragen.

Zur Frage 17.:

Werden Aspekte der Alterung, Diskriminierungsfreiheit, Nutzungsoffenheit usw. ausreichend berücksichtigt?

Aus unserer Sicht ist mit den „renovierten“ Regelungen zur Barrierefreiheit in dieser BauO NRW ein Anfang zu den o.g. Fragestellungen gemacht. Nach unserer Einschätzung wird sich zeigen, dass zu den angesprochenen Themenbereichen nur eine „inklusiv“ gestaltete Gesellschaft die bedarfsgerechten Antworten liefern kann. Insoweit werden die Regelungen zur Barrierefreiheit ausgeweitet werden müssen: nicht barrierefrei zu bauen darf nicht mehr denkbar sein.

Soweit unsere Stellungnahme zu den angesprochenen Fragestellungen. Wir hoffen auf Berücksichtigung der Aspekte im weiteren Gesetzgebungsverfahren und stehen für Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

The image shows two handwritten signatures. The first signature, on the left, is written in black ink and appears to be 'G. Wörmann'. The second signature, on the right, is written in blue ink and appears to be 'A. Schlatholt'.

Geesken Wörmann
Vorsitzende

Annette Schlatholt
Geschäftsführeri